

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 6/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung
Rheinland Pfalz, Hauptstelle Mainz,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
- Hauptverwaltung -,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
4. IKK Südwest-Plus,
Issac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Dezember 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.340,19 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der in W. als Arzt für Allgemeinmedizin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen einen Arzneikostenregress für das Quartal III/1997 im Rahmen der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei einer Überschreitung der vom Kläger veranlassten Arzneikosten in Relation zum Fachgruppendurchschnitt um 50,29 % gelangte der Prüfungsausschuss nach Durchsicht von Verordnungsblättern und Behandlungsausweisen in 98 Fällen (= 11,4 % der 859 Behandlungsfälle dieses Quartals) zu der Einschätzung, dass trotz gewisser, aber zu vernachlässigender Unwirtschaftlichkeiten insgesamt eine unwirtschaftliche Ordnungsweise nicht vorliege. Auf Widerspruch der beigeladenen Krankenkassen(verbände) setzte der beklagte Beschwerdeausschuss hingegen - unter Belassung einer Restüberschreitung von 40 % - einen Regress in Höhe von 5.707,78 DM (= 2.918,34 €) fest. Nach Verurteilung zu erneuter Bescheidung durch das Sozialgericht (SG) bestätigte der Beklagte diese Entscheidung (Bescheid vom 23. Januar 2002).
- 2 Klage und Berufung sind - abgesehen von einem Teilanerkennnis des Beklagten im Berufungsrechtszug hinsichtlich der Berücksichtigung von Apothekenrabatt und Patientenzuzahlungen in Höhe von 578,15 € - erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der angefochtene Regressbescheid und seine Begründung stehe im Einklang mit den im Rahmen der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (Urteil vom 1. Dezember 2005).



- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und Verfahrensmängel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen. Sie ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz iVm § 169 Sätze 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darlegen, welche verfahrensrechtliche Vorschrift das Berufungsgericht verletzt hat und inwieweit das Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das Landessozialgericht (LSG) sei seinen im Schriftsatz vom 21. Juli 2004 gegenüber dem SG vorgetragenen Bedenken gegen die zutreffende Erfassung der Gesamtverordnungskosten nicht nachgegangen. Welche verfahrensrechtliche Vorschrift der Kläger in diesem Zusammenhang als verletzt ansieht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Wenn das Vorbringen des Klägers auf die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung gemäß § 103 SGG abzielen sollte, hätte in der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, welchem auf weitere Sachaufklärung zielenden Beweisantrag das LSG ohne eine hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG, vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Einen solchen Beweisantrag bezeichnet die Beschwerdebegründung nicht; er ist auch weder dem angefochtenen Urteil noch der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 1. Dezember 2005, in welcher der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten vertreten war, zu entnehmen. Im Übrigen hat der Kläger auch im Schriftsatz vom 21. Juli 2004 konkrete Einwendungen gegen die Richtigkeit der für ihn im Quartal III/1997 erfassten Verordnungskosten nicht vorgetragen (vgl hierzu BSGE 95, 199 = SozR 4-2500 § 106 Nr 11, jeweils RdNr 33).
- 6 Den Begründungsanforderungen wird auch hinsichtlich der Grundsatzrüge nicht ausreichend entsprochen. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in eigener Formulierung eine Rechtsfrage bezeichnen, die der Entscheidung des Revisionsgerichts unterbreitet werden soll, und darlegen, inwieweit diese Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich), klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Eine Rechtsfrage, die der Senat in einem Revisionsverfahren zu entscheiden hätte, ist in der Be-



schwerdebegründung nicht ausdrücklich formuliert. Soweit der Kläger als grundsätzlich bedeutsam die Problematik erörtert, ob "der Ansatz des offensichtlichen Missverhältnisses im vorliegenden Falle bei 40 %" gerechtfertigt sei, fehlen Darlegungen, inwiefern diese zur richtigen Rechtsanwendung im Einzelfall aufgeworfene Frage von allgemeiner Bedeutung sein könnte. Außerdem setzt sich der Kläger nicht mit der bereits zu diesem Problemkreis ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander (vgl. zB BSGE 94, 273 = SozR 4-2500 § 106 Nr 9, jeweils RdNr 7, mwN). Er zeigt zudem nicht auf, aus welchen Gründen die Festsetzung des offensichtlichen Missverhältnisses ab einer Überschreitung der durchschnittlichen Verordnungskosten um 40 %, die der Senat gerade auch bei der Fachgruppe der Allgemeinärzte gebilligt hat, erneut klärungsbedürftig geworden sein soll.

- 7 Soweit der Kläger es als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet, ob das LSG im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht auf die vom Prüfungsausschuss vorgenommene "eingeschränkte Einzelfallprüfung" als Erkenntnisquelle habe zurückgreifen müssen, rügt er im Kern das Vorgehen des LSG auf dem Weg zur Urteilsfindung und macht somit einen Verfahrensfehler geltend. Auch insoweit sind die - oben bereits aufgezeigten - Anforderungen an die Darlegung einer Verletzung des § 103 SGG durch das Berufungsgericht nicht erfüllt. Der Kläger hat keinen Beweisantrag bezeichnet, den er zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat und dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Satzteil SGG). Aber auch eine grundsätzliche Bedeutung ist in dieser Hinsicht nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, inwiefern die Ergebnisse der vom Prüfungsausschuss praktizierten Methode einer "eingeschränkten Einzelfallprüfung", welche die kursorische Durchsicht der Behandlungsausweise und Verordnungsblätter von 98 Behandlungsfällen ohne Darlegung der zu den Einzelfällen getroffenen Feststellungen umfasste (zu den Anforderungen an eine repräsentative Einzelfallprüfung mit Hochrechnung vgl. BSGE 70, 246, 255 = SozR 3-2500 § 106 Nr 10 S 52 f; BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 8 RdNr 16 ff), im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung eines Bescheids auf der Basis der Regelprüfmethode einer statistischen Vergleichsprüfung überhaupt entscheidungserheblich sein können. Die bei der statistischen Vergleichsprüfung vom Senat geforderte "intellektuelle Prüfung" ist nicht gleichbedeutend mit einer Vermischung oder Kombination vom Ansatz her unterschiedlicher Prüfmethode zum Nachweis unwirtschaftlicher Behandlungs- oder Ordnungsweisen.
- 8 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese Vorschriften sind anzuwenden, da die Klage gegen den hier allein streitgegenständlichen erneuten Bescheid des Beklagten im Februar 2002 und damit erst nach In-Kraft-Treten des § 197a SGG (2. Januar 2002) erhoben wurde. Gemäß § 154 Abs 2 VwGO hat der Kläger die Kosten des von ihm ohne



Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind jedoch nicht zu erstatten, da diese sich an dem Beschwerdeverfahren nicht beteiligt oder - wie die Beigeladene zu 2. - keinen Antrag gestellt haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm §§ 63 Abs 2 Satz 1, 52 Abs 3, 47 Abs 1 und 3, 40 Gerichtskostengesetz. Dabei war zu berücksichtigen, dass der ursprünglich festgesetzte Regressbetrag von 2.918,34 € bereits im Berufungsverfahren durch angenommenes Teilanerkennnis um 578,15 € reduziert wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)